



KRANKENVERSICHERUNG FÜR STUDIERENDE

FAMILIENVERSICHERUNG

- Als Student_in sind Sie in der Regel beitragsfrei bei den Eltern mitversichert, bis Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- Üben Sie nebenbei eine Werkstudentenbeschäftigung oder ein Praktikum aus, darf das Entgelt aus dieser Beschäftigung die Einkommensgrenze für die Familienversicherung von monatlich 470 Euro (2021) nicht übersteigen. Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) aus, steht der Familienversicherung nichts im Wege.

WANN KANN ICH MICH IN DER STUDENTISCHEN KRANKENVERSICHERUNG (KVDS) VERSICHERN?

- Wenn die kostenfreie Familienversicherung bei den Eltern nicht mehr möglich ist.
- Wenn Sie während des Studiums nicht bereits anderweitig krankenversichert sind, zum Beispiel als Arbeitnehmer_in, Empfänger_in von Arbeitslosengeld oder selbstständig arbeitende Person. Eine anderweitige Versicherung liegt dann vor, wenn die Beschäftigung oder die selbstständige Tätigkeit den zeitlichen Schwerpunkt bilden (mehr als 20 Stunden pro Woche).

WIE HOCH IST DER BEITRAG IN DER KVDS UND WANN IST ER ZU ZAHLEN?

- Der Beitrag zur Krankenversicherung liegt bei 86,63 Euro und zur Pflegeversicherung bei 24,82 Euro. Wenn Sie Kinder haben, zahlen Sie zur Pflegeversicherung einen Beitrag in Höhe von 22,94 Euro. Sie zahlen somit einen monatlichen Gesamtbeitrag von 111,45 Euro beziehungsweise 109,57 Euro.
- Am Einfachsten ist es, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen. Sie zahlen Ihre Beiträge dann monatlich. Dies garantiert Ihnen die Sicherheit, dass Ihre Beiträge pünktlich bei uns eingehen. Alternativ können Sie die Beiträge auch für ein Semester im Voraus zahlen.

WANN ENDET MEINE MITGLIEDSCHAFT IN DER KVDS?

- Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft in der KVdS mit dem Ende des Studiums, jedoch spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollendet haben. Falls Sie Ihr Studium vor Ihrem 30. Geburtstag beenden, endet Ihre Mitgliedschaft in der KVdS mit Ablauf des Semesters, für das Sie sich zuletzt eingeschrieben oder zurück gemeldet haben.

Bitte beachten Sie, dass ein Zahlungsverzug zur Exmatrikulation führen kann.

GELD VERDIENEN IM STUDIUM

- Häufig finanzieren Studierende ihr Studium durch eine zusätzliche Beschäftigung.
- Für eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit sind keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.
- Als Werkstudent_in gilt in der Regel, wer während des Semesters bis 20 Stunden in der Woche arbeitet. In der vorlesungsfreien Zeit können Sie als Werkstudent_in auch voll arbeiten, ohne das für diese Tätigkeit zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

BEITRAGSPFLICHT WÄHREND DER STUDENTISCHEN BESCHÄFTIGUNG / DES NICHT VORGESCHRIEBENEN PRAKTIKUMS

STUDENTISCHE BESCHÄFTIGUNG / NICHT VORGESCHRIEBENES PRAKTIKUM

Die beitragsrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der versicherungsrechtlichen Beurteilung Ihrer Familienversicherung oder Ihrer studentischen Krankenversicherung. Ist Ihre Tätigkeit beispielsweise beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass Sie weiterhin familienversichert werden können. Für die Beurteilung der Familienversicherung ist die Höhe Ihres Brutto-Arbeitsentgelts ausschlaggebend. Für die Krankenversicherungspflicht der Studenten ist wichtig, dass Ihre wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

HÖHE DES ARBEITSENTGELTS / MONAT	ARBEITSZEIT / WOCHE	KV	RV	ALV	PV
Bis 450 Euro	Beliebig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Bis zu 20 Stunden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ab 450,01 Euro	Über 20 Stunden	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
	Über 20 Stunden, nur in den Semesterferien, am Wochenende, abends/nachts	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

BEITRAGSPFLICHT WÄHREND DES VORGESCHRIEBENEN PRAKTIKUMS

ART DES PRAKTIKUMS	HÖHE DES ARBEITSENTGELTS / MONAT	KV	RV	ALV	PV
Zwischenpraktikum	Beliebig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	Beliebig	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Vor-/Nachpraktikum	Kein Entgelt	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

versicherungsfrei, versicherungspflichtig

ZUSAMMENFASSUNG

Grundsätzlich gilt: Solange Sie sich überwiegend Ihrem Studium widmen, bleiben Sie als Student_in versichert.

Sobald jedoch mehr Zeit und Arbeit in die Beschäftigung investiert werden als ins Studium, wird die Versicherung als Student_in durch die Versicherungspflicht dieser Beschäftigung verdrängt.

Wir sind für Sie da



Hotline

0800 0 213 213 (kostenfrei)



Fax

040 656 96 - 1237



Service-App

hek.de/service-app



E-Mail

kontakt@hek.de



Sofortservice

Taggleiche Bearbeitung



Postanschrift

HEK - Hanseatische Krankenkasse
22039 Hamburg



Facebook

hek.de/facebook



Instagram

hek.de/instagram